

**Habilitationsordnung (Satzung)
der Medizinischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 6. April 2017

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 28

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06.04.2017

Aufgrund § 55 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 4. Juli 2016 die nachstehende Satzung erlassen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Habilitation

(1) Die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bietet promovierten Absolventinnen und Absolventen einer in- oder ausländischen Hochschule die Gelegenheit, ihre Fähigkeit zur vollumfänglichen Vertretung eines oder mehrerer medizinischer oder angrenzender Fächer in Forschung und Lehre nachzuweisen (Habilitation).

(2) Die Habilitation erfolgt nach Maßgabe dieser Habilitationsordnung in ein oder mehreren Fächern der Medizin, der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder angrenzender Disziplinen, die an der Fakultät durch je mindestens eine Professur vertreten sind. Im Zweifel entscheidet der Fakultätskonvent über die Zulässigkeit eines Faches.

(3) Mit der Habilitation verleiht die Medizinische Fakultät der erfolgreichen Kandidatin oder dem erfolgreichen Kandidaten das Recht, dem geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.

(4) Auf Antrag und mit Zustimmung des Fakultätskonvents erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel der oder dem Habilitierten die Lehrbefugnis (venia legendi). Diese ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen (§ 65 Absatz 4 HSG).

§ 2 Habilitationsausschuss

Der Fakultätskonvent setzt gemäß § 5 Absatz 5 Nummer 6 der Fakultätssatzung einen Habilitationsausschuss ein. Der Habilitationsausschuss nimmt nach vorliegender Ordnung seine Aufgaben aus § 12 der Fakultätssatzung wahr.

§ 3 Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind die selbst verfasste Habilitationsschrift gemäß § 4 und das erfolgreiche Abhalten eines Probevortrags mit Kolloquium gemäß § 5.

§ 4 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftliche Leistung von besonderem Rang darstellen. Ihr Gegenstand muss dem Fach oder den Fächern entstammen, für die die Habilitation angestrebt wird, und sollte erkennbar in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang eingeordnet sein.

(2) Die Habilitationsschrift darf in ihrer eingereichten oder einer der eingereichten stark

ähnlichen Fassung weder veröffentlicht noch in wesentlichen Teilen identisch mit der Promotionsschrift sein. Bereits publizierte oder zur Publikation eingereichte Arbeiten, die Bestandteil der Habilitationsschrift sind, sollten nicht älter als fünf Jahre sein.

(3) Die Habilitationsschrift besteht entweder in einer umfassenden Monographie, die einen bedeutenden, originalen wissenschaftlichen Beitrag zu dem Fach oder den Fächern darstellt, für die die Habilitation angestrebt wird, oder in einer Zusammenstellung publizierter oder zur Publikation eingereicherter Forschungsarbeiten (kumulative Habilitationsschrift), die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift in Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Eine kumulative Habilitationsschrift ist mit einem ausführlichen Rahmentext zu versehen, der den bisherigen Kenntnisstand des betreffenden Faches oder der betreffenden Fächer, den thematischen Gesamtzusammenhang sowie die Zielsetzung der eigenen Arbeiten darlegt.

(4) Die Habilitationsschrift kann optional in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden und muss eine jeweils etwa einseitige Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten.

§ 5 Probevortrag (mit Kolloquium)

(1) Der Probevortrag ist ein fakultätsöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag, durch den die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darzustellen und eigene Aussagen wissenschaftlich zu begründen. Der Probevortrag muss in deutscher Sprache gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(2) Der Probevortrag dauert 15 Minuten. Sein Thema wird vom Habilitationsausschuss aus drei Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten ausgewählt. Die Themenvorschläge sollen ein möglichst breites Spektrum des Faches oder der Fächer abbilden, für die die Habilitation angestrebt wird. Die Themen dürfen nicht in engem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen.

(3) Das vom Habilitationsausschuss ausgewählte Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 8 Tage vor dem Probevortrag durch die Fakultätsleitung mitgeteilt.

(4) Zum Probevortrag werden alle berufenen Professorinnen/Professoren der Medizinischen Fakultät eingeladen.

(5) An den Probevortrag schließt sich eine Befragung der Kandidatin oder des Kandidaten an, die im Wesentlichen den Inhalt des Probevortrags zum Gegenstand hat und die von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fakultätsleitung geleitet wird (Kolloquium). Befragungsrecht haben ausschließlich die anwesenden berufenen Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät.

(6) Stimmberechtigt über die Annahme des Probevortrags sind ausschließlich die anwesenden berufenen Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät. Die Leiterin oder der Leiter der Befragung schließt alle anderen Anwesenden für die Dauer der Abstimmung von der Teilnahme an der Sitzung aus.

2. Abschnitt: Zulassung zum Habilitationsverfahren

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus
 - a) ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gleichwertige, im Ausland erworbene Qualifikation,
 - b) den Erwerb des Doktorgrades der Medizin, der Zahnmedizin oder einer angrenzenden Disziplin an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gleichwertige, im Ausland erworbene Qualifikation,
 - c) die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt, wenn die Habilitation in einem oder mehreren klinischen Fächern angestrebt wird,
 - d) die Vorlage der Habilitationsschrift gemäß § 4,
 - e) die Teilnahme an einer hochschul- und medizindidaktischen sowie einer wissenschaftsmethodischen Weiterbildung,
 - f) das Abhalten eines fakultätsöffentlichen Vortrags (Biomedizinisches Kolloquium) über den Inhalt der Habilitationsschrift.
- (2) Prüfungs- und Promotionsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Habilitationsausschuss anerkannt, wenn sie gleichwertige Leistungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) sind. In diesen Fällen kann die Medizinische Fakultät bei Bedarf der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntlichmachung der Lehrbefähigung den akademischen Grad einer „Doktorin habilitata“ oder eines „Doktor habilitatus“ (abgekürzt: „Dr. habil.“) verleihen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in dem Fach oder den Fächern, für die die Habilitation angestrebt wird, eine angemessene Zeit selbstständig wissenschaftlich forschend tätig gewesen sein und sich dabei in herausragender Weise ausgewiesen haben.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber muss curriculare Lehrerfahrung nachweisen.

§ 7 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist unter Angabe des Faches oder der Fächer, für die die Habilitation angestrebt wird, an die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen
 - a) fünf Exemplare der Habilitationsschrift,
 - b) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder einer dem § 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 gleichwertigen Qualifikation,
 - c) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster Lebenslauf (optional), aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich wird,
 - d) der Nachweis des Abhaltens eines fakultätsöffentlichen Vortrags gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe f),
 - e) die Promotionsurkunde oder der Nachweis einer dem § 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation sowie ggf. die Approbationsurkunde (im Original bzw. beglaubigter Abschrift),

- f) das Facharztzeugnis, wenn die Habilitation in ein oder mehreren klinischen Fächern angestrebt wird (im Original bzw. beglaubigter Abschrift),
- g) zwei Exemplare der Dissertation oder der Nachweis einer dem § 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
- h) Angaben zu Art und Umfang bislang eingeworbener Drittmittel,
- i) ein nach Erscheinungsjahr geordnetes, vollständiges Schriftenverzeichnis (mit tabellarischer Angabe der jeweiligen Impact-Faktoren zum Zeitpunkt der Publikation) unter getrennter Angabe von
 - I. wissenschaftlichen Originalarbeiten,
 - II. Befundmitteilungen (Case Reports) ohne systematische Aufarbeitung,
 - III. Übersichtsarbeiten (Reviews),
 - IV. Buchbeiträgen,
 - V. Monographien.
 Das Schriftenverzeichnis soll in der Regel mindestens 12 wissenschaftliche Originalarbeiten gemäß Nummer I umfassen, bei denen die Kandidatin oder der Kandidat mindestens sechsmal die Erst- oder Letztautorschaft innehat.
- j) eine nach Semestern geordnete und bescheinigte Aufstellung der Beteiligung an oder der Durchführung von Lehrveranstaltungen,
- k) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer hochschul- und medizindidaktischen sowie einer wissenschaftsmethodischen Weiterbildung gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe e),
- l) eine Erklärung
 - I. darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat an keiner anderen Fakultät oder Hochschule die Zulassung zur Habilitation beantragt hat,
 - II. über die Eigenständigkeit der Abfassung der Habilitationsschrift,
 - III. über die Staatsangehörigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten,
- m) ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Kandidatin oder der Kandidat kein Mitglied der CAU ist,
- n) ein Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi), falls diese an der CAU angestrebt wird,
- o) drei Themenvorschläge für den Probevortrag,
- p) ein elektronischer Datenträger mit allen Unterlagen gemäß Absatz 2 Buchstabe a) bis Buchstabe o).

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kandidatin oder der Kandidat durch die Fakultätsleitung von der Vorlage einzelner Unterlagen und Urkunden aus Absatz 2 Buchstabe a) bis Buchstabe o) befreit werden.

(4) Das in Absatz 2 Buchstabe f) geforderte Facharztzeugnis kann mit Einverständnis des Habilitationsausschusses auch am Ende des Verfahrens vorgelegt werden. Der Vollzug der Habilitation wird in diesem Fall bis zur Vorlage des Facharztzeugnisses längstens aber für drei Monate nach Abhalten des Probevortrags zurückgestellt. Anschließend muss das Habilitationsverfahren entweder gemäß § 8 Absatz 7 beendet oder dem Fach oder den Fächern, für die die Habilitation angestrebt wird, der Zusatz „experimentell“ vorangestellt werden.

§ 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Nach Prüfung der Formerfordernisse aus § 7 Absatz 1 und Absatz 2 benennt die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Diese prüfen den Zulassungsantrag hinsichtlich der weiteren Anforderungen aus § 6 und § 7 und beurteilen den wissenschaftlichen Wert der Habilitationsschrift. Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter geben eine schriftliche Beurteilung des Zulassungsantrags ab und

empfehlen dessen Annahme oder Ablehnung. Der Habilitationsausschuss formuliert auf der Grundlage dieser Empfehlung und einer persönlichen Befragung der Kandidatin oder des Kandidaten einen Beschlussvorschlag für den Konvent.

(2) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Fakultätskonvent auf Vorschlag des Habilitationsausschusses. Die Entscheidung des Fakultätskonvents ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Mit der Zulassung zur Habilitation ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

- a) die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen aus § 3 bis § 6 der Habilitationsordnung nicht erfüllt,
- b) die Habilitation für das Fach oder die Fächer, für die die Habilitation angestrebt wird, in einem früheren Verfahren endgültig versagt worden ist, oder
- c) der Zulassungsantrag nicht den Erfordernissen aus § 7 Absatz 1 und Absatz 2 der Habilitationsordnung entspricht und die Kandidatin oder der Kandidat eine ihr oder ihm eingeräumte Frist zur Nachbesserung ungenutzt verstreichen lässt.

(4) Die Zulassung zur Habilitation kann versagt werden, wenn

- a) die Kandidatin oder der Kandidat an einer anderen Fakultät oder Hochschule einen vergleichbaren Antrag gestellt hat und über diesen noch nicht abschließend entschieden wurde,
- b) der Kandidatin oder dem Kandidaten die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs per Gerichtsbeschluss rechtskräftig untersagt wurde,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde und diese Verurteilung noch nicht aus dem Bundeszentralregister gelöscht worden ist.

(5) Schwebt gegen die Kandidatin oder den Kandidaten ein Strafverfahren, so kann die Zulassung zur Habilitation bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt oder außer Kraft gesetzt werden. Über die Zurückstellung oder Außerkraftsetzung der Zulassung entscheidet der Fakultätskonvent mit Zweidrittelmehrheit.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihr oder sein Habilitationsverfahren auf eigenen Wunsch jederzeit und für sie oder ihn schadlos beenden, solange der Fakultätskonvent das Verfahren nicht bereits beendet oder die Kandidatin oder der Kandidat den Probevortrag begonnen hat.

(7) Abweichend von Absatz 6 kann der Habilitationsausschuss die Dekanin oder den Dekan ermächtigen, ein Habilitationsverfahren jederzeit einvernehmlich mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und schadlos für diese oder diesen zu beenden. Das Habilitationsverfahren endet mit der schriftlichen Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten.

3. Abschnitt: Habilitationsverfahren

§ 9 Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen

(1) Hat der Fakultätskonvent die Habilitation zugelassen, so benennt der Habilitationsausschuss zwei habilitierte Fachgutachterinnen oder Fachgutachter, von denen eine oder einer dem Kreis der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Medizinischen Fakultät entstammt und die oder der andere einer auswärtigen universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören muss. Die Fachgutachterinnen oder Fachgutachter werden um eine schriftliche Bewertung der

Habilitationsschrift und der wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten gebeten.

(2) Die Frist für die Erstellung der Fachgutachten beträgt drei Monate. Wird diese Frist um mehr als einen Monat überschritten, beauftragt der Habilitationsausschuss andere Fachgutachterinnen oder Fachgutachter mit der Bewertung.

(3) Nach Eingang der Fachgutachten befindet der Habilitationsausschuss aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen über die Habilitationswürdigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten. Bei geringfügigen Mängeln des Zulassungsantrags oder der Habilitationsschrift, die die Habilitationswürdigkeit insgesamt nicht in Frage stellen, gibt der Habilitationsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb einer vom Habilitationsausschuss festzulegenden Frist. Bei Uneinigkeit über Art und Umfang der zu behebenden Mängel kann der Habilitationsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten hierzu anhören.

(4) Der Habilitationsausschuss empfiehlt dem Fakultätskonvent abschließend die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ferner schlägt der Habilitationsausschuss das Fach oder die Fächer vor, für die gegebenenfalls die Habilitation erfolgen soll.

§ 10 Auslage der Habilitationsschrift

(1) Nach Abschluss der Befassung durch den Habilitationsausschuss haben alle habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät die Gelegenheit, die Habilitationsschrift und die eingeholten Fachgutachten einzusehen. Hierfür müssen die Unterlagen mindestens eine Woche im Dekanat ausliegen. Fällt die Auslagefrist überwiegend in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sie sich um zwei Wochen. Auslage und Auslagefrist sind in der fakultätsüblichen Weise bekannt zu geben.

(2) Den Mitgliedern der Fakultät steht es frei, schriftlich zur Habilitationsschrift und zu den Fachgutachten Stellung zu nehmen. Stellungnahmen sind an die oder den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten.

§ 11 Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift

(1) Der Fakultätskonvent entscheidet auf Vorschlag des Habilitationsausschusses über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift sowie über das Fach oder die Fächer, für die gegebenenfalls die Habilitation erfolgen soll. Im Zweifelsfall kann der Konvent vor seiner Entscheidung Mitglieder des Habilitationsausschusses zu dem Verfahren anhören.

(2) Lehnt der Fakultätskonvent die Habilitationsschrift ab, ist das Habilitationsverfahren beendet. Es wird keine Habilitation vollzogen. Die Habilitationsschrift, die Fachgutachten und alle weiteren Unterlagen verbleiben bei der Fakultätsleitung.

(3) Nimmt der Fakultätskonvent die Habilitationsschrift an, so wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt und der Habilitationsausschuss wählt das Thema des Probevortrags aus.

(4) Die Fakultätsleitung setzt den Termin für den Probevortrag fest und lädt hierzu ein.

§ 12 Entscheidung über die Annahme des Probevortrags, Wiederholungsmöglichkeiten

(1) Die anwesenden, gemäß § 5 Absatz 6 stimmberechtigten Fakultätsmitglieder entscheiden über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Die mündliche Habilitationsleistung ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen. An Probevortrag und Kolloquium der Kandidatin oder des Kandidaten schließt sich eine Aussprache des Fakultätskonvents über die dargebotene mündliche Habilitationsleistung an.

(2) Sind bei zu Beginn des Probevortrages und des Kolloquiums der Kandidatin oder des Kandidaten weniger als die Hälfte aller Einrichtungen der Fakultät durch eine berufene Professorin oder einen berufenen Professor vertreten, so findet der Probevortrag und das Kolloquium nicht statt und es muss für Probevortrag und Befragung der Kandidatin oder des Kandidaten zeitnah ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Die Lehrbefugnis (venia legendi) gilt für das Fach oder die Fächer, für das oder für die die Habilitation vollzogen wurde. Die Lehrbefugnis wird auf Antrag der Fakultät durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität verliehen. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Erteilung der Lehrbefugnis beantragt, so befinden die anwesenden Stimmberechtigten gemäß § 5 Absatz 6 mit der Entscheidung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung gleichzeitig über eine diesbezügliche Empfehlung an das Präsidium.

(5) Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist der Prüfungsteil des Habilitationsverfahrens erfolgreich beendet.

(6) Wurde die mündliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so können Probevortrag und Befragung der Kandidatin oder des Kandidaten nach Ablauf eines Semesters einmal wiederholt werden. Der Habilitationsausschuss wählt das Thema des Probevortrags aus drei neuen Themenvorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten aus. Ist die Wiederholung ebenfalls erfolglos, ist das Habilitationsverfahren endgültig beendet. Es wird keine Habilitation vollzogen.

§ 13 Vollzug der Habilitation

(1) Die Habilitation wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten angelegentlich einer öffentlichen Antrittsvorlesung der Kandidatin oder des Kandidaten die Habilitationsurkunde aushändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(2) Die Habilitationsurkunde legt das Fach oder die Fächer fest, für die die Habilitation vollzogen wurde. Weicht diese Festlegung vom Zulassungsantrag ab, so sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Habilitation ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel anzuzeigen.

(4) Über das Habilitationsverfahren ist eine von der Personalakte getrennte Akte anzulegen.

§ 14 Erweiterung der Habilitation

Eine an der Medizinischen Fakultät bereits vollzogene oder gemäß § 15 gleichgestellte Habilitation kann auf Antrag vom Fakultätskonvent um ein oder mehrere Fächer erweitert werden, die an der Fakultät durch eine Professur vertreten sind. Für das Verfahren gelten

aus § 3 einzig das erfolgreiche Abhalten eines Probevortrags mit anschließendem Kolloquium, § 5, § 6 Absatz 1 Buchstabe a) bis Buchstabe c), Absatz 2 und Absatz 3, § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b), Buchstabe c), Buchstabe f) bis Buchstabe i), Buchstabe n) bis Buchstabe p), Absatz 3 und Absatz 4, § 8, § 9, § 11 Absatz 4, § 12 und § 13.

§ 15 Umhabilitation

Eine an einer anderen Hochschule oder Fakultät vollzogene Habilitation kann auf Antrag vom Fakultätskonvent einer an der Medizinischen Fakultät vollzogenen Habilitation gleichgestellt werden (Umhabilitation). Sonst gelten für das Verfahren aus § 3 einzig das erfolgreiche Abhalten eines Probevortrags mit anschließendem Kolloquium, § 5, § 6 Absatz 1 Buchstabe a) bis Buchstabe c), Absatz 2 und Absatz 3, § 7 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe c), Buchstabe f) bis Buchstabe i), Buchstabe m) bis Buchstabe p), Absatz 3 und Absatz 4, § 8, § 9 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5, § 11 Absatz 4, § 12 und § 13.

§ 16 Vergabe der Lehrbefugnis (venia legendi) an Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren

(1) Gemäß § 65 Absatz 4 Satz 6 HSG kann die Präsidentin oder der Präsident der Christian-Albrechts-Universität auf Antrag und nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Lehrbefugnis an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vergeben. Der Fakultätskonvent stimmt dem Antrag zu, wenn die wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten dies rechtfertigen.

(2) Nach fünf Jahren ihrer Tätigkeit und erfolgreicher Zwischenevaluierung können Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen die Erteilung der venia legendi (Lehrbefugnis) beantragen. Die Entscheidung über die Erteilung beruht auf einer Evaluierung durch den Habilitationsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Evaluationsverfahren ist unter Angabe des Faches an die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher oder englischer Sprache (optional) verfasster Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich wird (einschließlich eines kritischen Selbstberichtes, der die Leistung in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung darstellt),
2. ein Schriften- und Vortragsverzeichnis gemäß § 7 Absatz i),
3. der Nachweis über die Semesterweise Erfüllung des Lehrdeputats,
4. Auflistung der betreuten Doktorarbeiten (in der Regel wird erwartet, dass 2 Doktorarbeiten abgeschlossen oder als begutachtete Publikation angenommen sind),
5. Angaben über eingeworbene Drittmittel (einschließlich intramuraler Förderung),
6. die fünf wichtigsten Arbeiten,
7. eine Erklärung darüber
 - a) ob ein Antrag auf Habilitation bereits bei einer anderen Fakultät oder Hochschule gestellt wurde,
 - b) über die Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin und ein polizeiliches Führungszeugnis (letzteres falls der Bewerber oder die Bewerberin nicht im öffentlichen Dienst steht)

(4) Die Erteilung der venia legendi erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin mit Zustimmung der Fakultät.

(5) An die Erteilung der *venia legendi* sind die üblichen Rechte und Verpflichtungen gebunden, unter anderem das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ zu führen.

§ 17 Widerruf

(1) Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung erlangt wurde.

(2) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn

- a) die Habilitation unter Missachtung der guten wissenschaftlichen Praxis zustande gekommen ist, oder
- b) der Habilitierte in schwerer Weise die akademische Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, die nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters zu berücksichtigen ist.

(3) §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 12. Februar 1976 (NBl. KM Schl.-H. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 1984 (NBl. KM Schl.-H. S. 43) außer Kraft.

(3) Für Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingeleitet sind, findet auf Antrag die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung.

Die Genehmigung nach § 55 Absatz 1 HSG wurde durch das Präsidium mit Schreiben vom 5. April 2017 erteilt.

Kiel, den 6. April 2017

Prof. Dr. med. Ulrich Stephani

Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel